Gemeinde Zaberfeld

Sitzung des Gemeinderates
am 13.10.2026
- öffentlich -

Vorlage Nr. 72 / 2026
zu TOP Nr. 13

Zaberfeld
Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg

Kommunalisierung der technischen Wasserbetriebsführung im Zabergäu; Absichtserklärung

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Für die technische Betriebsführung der Wasserversorgung wird zukünftig eine interkommunale Aufgabenerfüllung in vollständig kommunaler Trägerschaft angestrebt.

2. Die Verwaltung wird zum Abschluss der als Anlage beigefügten Absichtserklärung (Letter of Intent/LOI) bevollmächtigt. Die Verwaltung führt darauf aufbauend die Verhandlungen mit den in der Absichtserklärung genannten Nachbarkommunen sowie dem bisherigen technischen Betriebsführer zu den notwendigen Vertragswerken einschließlich Kaufpreis weiter.

Anlagen:

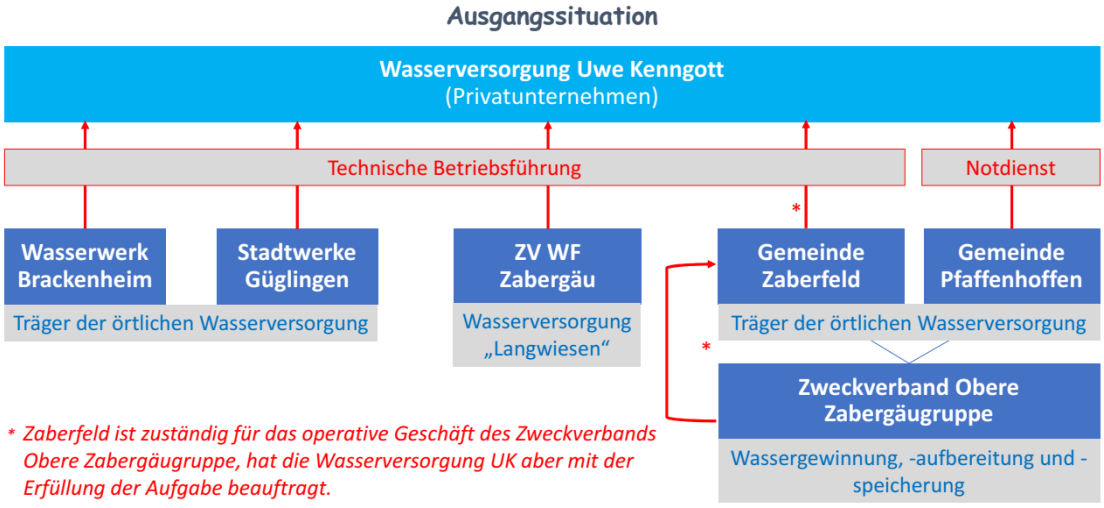
1. Absichtserklärung Kommunalisierung technische Wasserbetriebsführung Zabergäu

Sachverhalt:

1) Ausgangslage

Das Einzelunternehmen Wasserversorgungstechnik Uwe Kenngott erbringt überwiegend seit vielen Jahren Leistungen der technischen Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung für die Städte und Gemeinden Brackenheim, Güglingen, Pfaffenhofen und Zaberfeld sowie die Zweckverbände Wirtschaftsförderung Zabergäu und Obere Zabergäugruppe. Darüber hinaus ist Herr Kenngott Alleingesellschafter der LWR Rohrnetzbau GmbH, die für die vorstehend genannten Kommunen Bauaufträge im Rohrnetzbau vor allem für die Wasserversorgung erbringt. In der Betriebsführung bestehen derzeit folgende Leistungsbeziehungen[1]:

[1] Aktuell übt Herr Kenngott auch noch die technische Betriebsführung für die Gemeinde Cleebronn aus. Die Gemeinde Cleebronn hat aber kein Interesse an einer interkommunalen Betriebsführungslösung.



Herr Kenngott will seine Unternehmen altersbedingt nicht mehr lange Zeit selbst fortführen. Da die vorstehend genannten Kommunen für ihr Versorgungsgebiet jeweils die gesetzliche Gewährleistungsverantwortung für eine jederzeit funktionsfähige Trinkwasserversorgung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz Baden-Württemberg) tragen, stellt sich die Frage, wie sie dieser Verantwortung zukünftig dauerhaft und zuverlässig gerecht werden können.

2) Denkbare Handlungsoptionen

Grundsätzlich kommen drei Handlungsoptionen in Betracht:

- Jede Kommune kann für sich die Wasserversorgung mit eigenem qualifiziertem Personal betreiben.

- Jede Kommune kann für sich (europaweit) die technische Betriebsführung ausschreiben, um einen neuen Betriebsführer zu finden.

- Die Kommunen können die technische Betriebsführung gemeinsam organisieren, in dem sie einen Zweckverband gründen oder ein privatrechtliches Unternehmen (Kommunalgesellschaft) gründen oder übernehmen.

Die wesentlichen Vor- und Nachteile bzw. Chancen und Risiken der soeben genannten Handlungsoptionen lassen sich schematisch wie folgt darstellen:

Kriterium	Selbst betreiben	Fremdvergabe	Zweckverband	Kommunal-gesellschaft
Einfluss	am höchsten	am geringsten	hoch	hoch
Anlagen-eigentum	Kommune	Kommune	i.d.R. Zweckverband	Kommune
Wirtschaftlich-keit	eher unwirtschaftlich mangels Synergien	häufig teurer wegen Overheadkosten bzw. Zusatzleistungen	wirtschaftlich – höchste Synergien möglich	wirtschaftlich – hohe Synergien möglich
Gründungsauf-wand/-dauer	hoch bzw. Personalsuche eher zeitaufwändig	relativ gering bzw. regelmäßig zeitaufwändiges Vergabeverfahren	relativ gering bzw. schnell	am geringsten bzw. schnellsten
Wasserpreis	jede Kommune bestimmt für sich	jede Kommune bestimmt für sich	Zweckverband bestimmt für alle	jede Kommune bestimmt für sich
Personal	muss aufgebaut werden Vertretung Fachkräftemangel	durch Dienstleister	kann übernommen werden	kann übernommen werden
Know-how	muss örtlich und fachlich neu aufgebaut werden	muss örtlich neu aufgebaut werden	kann vollständig übernommen werden	kann vollständig übernommen werden
Leitungsbau	Fremdvergabe	Fremdvergabe	selbst durchführbar	selbst durchführbar

Die vorstehend genannten Handlungsoptionen wurden von der Verwaltung gemeinsam mit den Verwaltungen der anderen betroffenen Kommunen und unter Hinzuziehung von Fachleuten aus den Bereichen Kommunales, Wasserversorgung, Recht und Steuern mehrfach erörtert und abgewogen. Ferner wurde ein Vorgespräch mit der Kommunalaufsicht geführt. Über die ersten Ergebnisse wurden die Gemeinderäte der betroffenen Kommunen in einer nichtöffentlichen Informationsveranstaltung am 2. Juli 2026 unterrichtet.

3) Empfohlene Handlungsoption

Bei der Erörterung und Abwägung hat sich gezeigt, dass eine interkommunale Kooperationslösung in Gestalt einer Kommunalgesellschaft für die Verhältnisse im Zabergäu am besten passt. Diese Handlungsoption bietet insbesondere den wesentlichen Vorteil, dass das vorhandene Know-how vollständig übernommen werden kann und eine wirtschaftliche kommunale Trägerstruktur entsteht, die sowohl hohe Einflussmöglichkeiten der einzelnen Kommunen auf die technische Betriebsführung gewährleistet, als auch die individuellen Selbstbestimmungsmöglichkeiten bei den übrigen Aufgabenfeldern der Wasserversorgung erhält, ohne eine in fernerer Zukunft noch weitergehende Kooperation auszuschließen.

Im Ergebnis soll durch die Übernahme des Unternehmens von Herrn Kenngott eine interkommunale Zabergäu Wasserbetriebsführung GmbH entstehen, an der alle kommunalen Beteiligten als Gesellschafter beteiligt sind. Dabei sollen die kommunalen Beteiligten jeweils die Träger der Wasserversorgung und die Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen in ihren Versorgungsgebieten bleiben. Die operativen technischen Tätigkeiten werden aber in einer gemeinsamen Gesellschaft gebündelt. Diese Gesellschaft soll langfristig 100 Prozent kommunal bleiben und ganz überwiegend nur für die beteiligten Kommunen tätig sein, so dass sie inhouse-fähig ist, d.h. ohne Ausschreibung direkt von den Kommunen beauftragt werden kann.

4) Weitere Schritte

Herr Kenngott beabsichtigt, sein Einzelunternehmen in die bestehende LWR Rohrnetzbau GmbH einzubringen. Dies soll im Wege der Ausgliederung nach §§ 123 Abs. 3, 152 Satz 1 UmwG geschehen, so dass eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, also insbesondere alle bestehenden Verträge und Arbeitsverhältnisse automatisch auf die GmbH übergehen. Auf diese Weise gehen insbesondere die bestehenden Betriebsführungsaufträge zunächst unverändert auf die GmbH über. Sie können später inhaltlich angepasst werden, ohne dass es dazu der Durchführung von Ausschreibungen bedarf, weil die Zabergäu Wasser Betriebs GmbH ein inhouse-fähiges Gemeinschaftsunternehmen sein wird.

Herr Kenngott hat sich bereit erklärt, dem kommunalisierten Unternehmen noch für eine gewisse Zeit zur Verfügung zu stehen, damit die Kontinuität gewährleistet ist und bei ihm vorhandenes Wissen strukturiert weitergegeben werden kann.

Die Verträge zur Umsetzung der Kooperation sind noch auszuarbeiten, zu verhandeln und mit der Kommunalaufsicht abzustimmen. Endgültig festzulegen sind insbesondere der Gesamtkaufpreis für den Erwerb des Unternehmens und die Beteiligungsverhältnisse. Im Auftrag der Kommunen hat das Büro Neumann Schmeer und Partner bereits eine indikative wirtschaftliche Bewertung des Einzelunternehmens Wasserversorgungstechnik Uwe Kenngott sowie der LWR Rohrnetzbau GmbH erstellt. Diese kann als Grundlage für die weiteren Kaufpreisverhandlungen dienen und gegebenenfalls durch andere Bewertungsansätze plausibilisiert werden. Denkbar wäre beispielweise auch eine Berechnung, die die drei Paramater „vorhandene Vermögenswerte“, „ersparte Gründungskosten“ und „vorhandene Bauaufträge im Rohrleitungsbau“ berücksichtigt. Bezüglich der Beteiligungsverhältnisse kommt eine Orientierung an den Mengen der Trinkwasserproduktion und/oder den Einwohnerzahlen in Betracht. Beide Ansätze führen zu sehr ähnlichen Ergebnissen.

Kommunale Beteiligte	Trinkwasser (m³/a)	Anteil	Einwohner	Anteil	Durchschnitt
Brackenheim	869.579	55,09%	16.808	54,77%	54,9%
Güglingen	369.796	23,43%	6.462	21,05%	22,2%
Zaberfeld	198.847	12,60%	4.236	13,80%	13,2%
Pfaffenhofen	111.259	7,05%	2.613	8,51%	7,8%
ZWZ	28.899	1,83%	573	1,87%	1,9%
Summe	1.578.380	100,00%	30.692	100,00%	100,0%

Aus vergaberechtlichen Gründen – nur Gesellschafter könnten Direktaufträge erteilen – soll gegebenenfalls auch der Zweckverband Obere Zabergäugruppe beteiligt werden.

Einer Konsolidierung bedürfen auch die Betriebsführungsverträge mit den verschiedenen kommunalen Beteiligten. Ziel ist es, einheitliche vertragliche Standards zu schaffen und die Betriebsführungskosten gleichheitsgerecht aufzuteilen. Dabei sind das EU-Beihilfenrecht und das öffentliche Preisrecht zu beachten.

Bei der Gestaltung der Gesellschaftsverträge wird der Rahmen durch die Gemeindeordnung gesetzt (§§ 103 ff.). Die Organe der GmbH und die Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse sollen so gestaltet werden, dass einerseits eine kommunale Steuerung gewährleistet ist und alle kommunalen Beteiligten sachgerecht einbezogen werden, das Unternehmen andererseits aber auch effizient agieren kann. Die Rechtsform der GmbH bietet den hierfür erforderlichen Gestaltungsspielraum.

Die endgültige Entscheidung zur Beteiligung an dem Gemeinschaftsprojekt ist von den Gemeinderäten bzw. Zweckverbandsversammlungen der kommunalen Beteiligten zu treffen. Die Beschlüsse müssen nach § 108 GemO der Kommunalaufsicht vorgelegt werden. Es wird angestrebt, bereits im Vorfeld der Beschlussfassungen eine Vorabstimmung mit der Kommunalaufsicht durchzuführen.

5) Absichtserklärung

Die als Anlage beigefügte Absichtserklärung (Letter of Intent/LOI) begründet keine Verpflichtung der kommunalen Beteiligten zum Erwerb von Geschäftsanteilen und keine Verpflichtung von Herrn Kenngott zur Einbringung oder Veräußerung seines Unternehmens. Verbindliche Verpflichtungen entstehen erst durch den Abschluss der hierfür erforderlichen notariellen, gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Verträge sowie durch die erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen.

Die Beteiligten bekunden jedoch ihre ernsthafte Absicht, das Projekt weiter voranzutreiben und gemeinsam umzusetzen. Alle Beteiligten verpflichten sich, die weiteren Schritte kooperativ, transparent und mit dem Ziel einer zügigen Entscheidungsreife gemeinsam vorzubereiten und die noch offenen Punkte konstruktiv zu verhandeln.

Die Parteien streben an, die weiteren Prüfungen und Abstimmungen so rechtzeitig abzuschließen, dass die zuständigen Gremien der Stadt Brackenheim, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Gemeinde Zaberfeld sowie der beteiligten Zweckverbände Anfang des Jahres 2027 über die Umsetzung der Transaktion auf einer vollständigen Entscheidungsgrundlage beraten können.

Finanzierung

Bei der Übernahme des Unternehmens von Herrn Kenngott würde es sich um den Erwerb von Finanzvermögen handeln, welcher jeweils im investiven Teil des Finanzhaushalts der beteiligten Kommunen abzubilden wäre. Nach derzeitigem Verhandlungs- und Berechnungsstand ist von einem Gesamtkaufpreis zwischen ca. 400.000 und 500.000 EUR auszugehen.

Die Abrechnung des Betriebsführungsentgelts würde zukünftig nicht mehr anhand eines Festpreises mit Preisgleitklausel erfolgen. Vielmehr würden die nicht anderweitig (insbesondere durch Rohrlegearbeiten) gedeckten Aufwendungen der Gesellschaft jährlich anhand eines Schlüssels auf die beteiligten Kommunen umgelegt. Hierbei bieten sich grundsätzlich die auch für die Bemessung der Beteiligungsquoten genannten Schlüssel an. Die Gesellschaft soll jährlich mit einer „schwarzen Null“ zuzüglich eines gegebenenfalls aus steuerlichen Gründen notwendigen geringfügigen Gewinns abschließen. Aufgrund der Vereinheitlichung der Betriebsführungsverträge und der notwendigen Vergütung aller erbrachten Leistungen kann es zunächst zu einer deutlichen Erhöhung der laufenden Betriebsführungsentgelte kommen. Dies ist jedoch auch bei einer Fremdvergabe zu erwarten.

Beim Bau und der Erneuerung von Wasserleitungen wären hingegen deutliche Einsparungen für die jeweils auftraggebende Kommune zu erwarten, da diese Bauleistungen durch die Kommunalgesellschaft zukünftig zum Selbstkostenpreis erbracht werden dürften.

Bewertung der Nachhaltigkeit

Jede Kommune trägt für ihr Versorgungsgebiet die gesetzliche Gewährleistungsverantwortung für eine jederzeit funktionsfähige Trinkwasserversorgung (§ 44 Abs. 1 S. 1 WG). Insbesondere auf Grund des Klimawandels ist diese Aufgabenstellung mit zunehmenden Anforderungen verbunden, die im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit besser umsetzbar sind.

01.10.2026	Bürgermeisterin Diana Danner